

Einkaufsbedingungen – PM Automotive GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Für sämtliche Lieferungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, wir hätten dergleichen ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungslieferanten annehmen oder diese bezahlen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen, Aufträge, Abrufe oder Änderungsanzeigen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben erteilt wurden. Lieferabrufe können auch durch Datenübertragung erfolgen (siehe auch EDI – Datenblatt für Lieferanten von PM Automotive GmbH – jeweils gültige Ausgabe). Die Aufträge sind vom Lieferanten schriftlich auf unsere Bestellung mit den gültigen Einkaufsbedingungen zu bestätigen. Auftragsbestätigung auf Formularen des Lieferanten mit dort abgedruckten AGB's werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen und/oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Erfolgt die Bestätigung der Aufträge nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden für den Lieferanten verbindlich, wenn er nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
2. Durch die Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt an. Mündliche Vereinbarung vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Mündliche Vereinbarung nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, einschließlich Schriftformerfordernis, sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

III. Preise

1. Die genannten Preise sind Festpreise. Im Falle einer Preiserhöhung steht uns das Recht zu, den Vertrag ganz oder in Teilmengen nach unserem Ermessen zu kündigen. Ein durch Ausführungsänderung entstehender Mehr- oder Minderpreis ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung vor Fertigungsaufnahme.
2. Sofern Sie Ihre Preise während der Laufzeit des Abschlusses, Auftrages oder Abrufes allgemein herabsetzen, gelten für die noch abzunehmenden Mengen ab diesem Zeitpunkt ohne weiteres die entsprechend ermäßigten neuen Notierungen.

IV. Lieferung

1. Die genannten Termine sind verbindliche Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang bei uns im Werk. Eine Teillieferung ohne unsere Zustimmung ist nicht zulässig. Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln. Für alle Handelsklauseln gelten die ICC INCOTERMS.
2. Kommt der Lieferant in Verzug sind wir berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5 % des Nettobestellwertes zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung insofern weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Verzögern sich durch Verschulden des Lieferanten unsere Lieferungen an unsere Abnehmer und machen die Abnehmer in Folge der verspäteten Lieferung Schadensersatzansprüche oder Sonderkosten geltend (z.B. Sonderfahrten, Nachrüstungen etc.), so ist der Lieferant verpflichtet, uns die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Das gleiche gilt für entstehende Mehrkosten für Maßnahmen in unserem Betrieb zur Abwendung eines Lieferverzugs unsererseits.
3. Ferner behalten wir uns das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten und uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.
4. Ist der Lieferant in Folge höherer Gewalt (Streik, Aussperrung oder Ähnlichem) an einer rechtzeitigen Lieferung gehindert, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine derartige Mitteilung kann sich der Lieferant auf die Gewalt nicht berufen.
5. Ein überschrittener Termin, gleich aus welchem Rechtsgrund, berechtigt uns nach entsprechender Nachfristsetzung unter anderem vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt die verspätete Lieferung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
6. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
7. Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk, einschließlich Verpackung und Zoll etc. Verpackung oder Lademittel Dritter, insbesondere Mietbehälter, sind als Verpackung nicht zugelassen. Werden dennoch Mietbehälter ohne unsere Zustimmung verwendet, so gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.
8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Die angegebenen und vereinbarten Gewichte und Maße der kostenbedingten Warenfaktoren sind einzuhalten. Bei Überschreitung leisten wir keine Zahlung.

V. Höhere Gewalt

1. Sollte der Lieferant in Folge höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse an einer rechtzeitigen Lieferung gehindert sein, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine derartige Mitteilung, kann sich der Lieferant auf die höhere Gewalt nicht berufen.
2. In den im vorstehenden Absatz genannten Fällen sind wir berechtigt unbeschadet unserer sonstigen Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen erfolgen nur auf der Grundlage von Rechnungen, die in zweifacher Ausführung einzureichen sind. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 2 % Skonto, nach 30 Tagen netto. Das Eingangsdatum der Rechnung ist maßgebend für den Beginn der Skonto- und Zahlungsfrist, Lieferingang vorausgesetzt. Zahlung für Vorrichtungen, Werkzeuge, Formen, Maschinen und Baumaßnahmen erfolgt nach besonderer Vereinbarung, jedoch vollständig erst nach einwandfreier Inbetriebnahme bzw. Serienreife. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
2. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen von PM Automotive GmbH. Wir sind berechtigt, mit Forderungen, die uns oder einem mit uns verbundenem Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen; über die mit uns verbundenen Unternehmen erteilen wir auf Anfrage Auskunft.

VII. Abschlüsse

1. Die dem Lieferanten aufgegebenen Gesamtmengen berechtigen nicht zur einmaligen Vorfertigung. Zur Herstellung und Lieferung sind jeweils nur die Zeiträume und Mengen freigegeben, welche auf den Aufträgen bzw. Lieferabrufen vermerkt sind, z.B. „zur Lieferung frei bis KW [...]“. Nach Ablauf und fristgerechter Erfüllung des ersten Planungstermins wird automatisch ein weiterer Termin „frei“.

2. Verpflichtungen für Mengenabschlüsse mit Vorlieferanten des Lieferanten übernehmen wir nicht.
3. Ein Minderbedarf aus nicht von uns zu vertretenden Ursachen wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Betriebs Einschränkungen etc. auch insofern, als er von Seiten unserer Abnehmer für uns wirksam wird, berechtigt uns, für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen entweder eine angemessene Verlängerung der Abnahmefrist in Anspruch zu nehmen, oder auf die Lieferung zu verzichten.
4. Sollten wir aus Gründen technischer Art vom Produkt abgehen, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme im Rahmen der Lieferfreigabe entbunden.

VIII. Leistungs- und Erfüllungsort

1. Leistungs- und Erfüllungsort ist das empfangende Werk. Zahlungsort ist Wilkau-Haßlau.
2. Die Ware reist bis zur Übergabe auf Gefahr des Lieferanten. Eine Versicherung der Waren auf unsere Kosten erfolgt nur, wenn die Kostenzahlung mit uns vereinbart ist. Für den Fall, dass wir ihnen die zur Erfüllung des Vertrages irgendwelche Teile zur Verfügung stellen, übernehmen Sie das Risiko des Unterganges, des Abhandenkommens, der Verschlechterung oder der Beschädigung unseres Eigentums. Soweit einzelne dieser Gefahren versicherbar sind, wird der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages auf eigene Kosten des Lieferanten empfohlen.
3. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

IX. Mängelrügen und Garantie

1. Bei umfangreichen Lieferungen kann die gelieferte Ware von uns stichprobenartig untersucht werden, auch Menge und Art der Lieferung kann zunächst nur vorläufig festgestellt werden. Sind die Stichproben in Ordnung und stellen sich erst später Mängel heraus, so gelten diese Mängel als nicht erkennbare Fehler im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB. Sofern die Mängel nicht bei der Untersuchung der Ware festgestellt werden konnten, sondern erst bei der Verarbeitung oder im Einsatz, behalten wir uns die Mängelrüge auch über die Dauer der in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Garantiezeit vor.
2. Bei mangelhafter Lieferung haben wir nach unserer Wahl das Recht, kostenfrei Ersatzlieferung innerhalb von 3 Arbeitstagen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern bzw. Nacharbeit zu Ihren Lasten vorzunehmen. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
3. Bei fehlerhafter Lieferung, haftet der Lieferant für sämtliche Mängelschäden und Mängelfolgeschäden.
4. Die Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Lieferung der Ware an uns. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neuzulaufend, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

X. Produkthaftung, Rückruf und Schutzrechte

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der Lieferung oder Leistung des Lieferanten verursacht worden ist und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. In Fällen verschuldeter unabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosteneinheit bei Gerichtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich auf unser Verlangen hin, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzt. Der Lieferant verpflichtet sich uns bzw. unsere Abnehmer von jedem Schaden schadlos zu halten, der aus einer Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechtes durch die von ihm gelieferte Ware entsteht. Er erklärt sich bereit uns auf unser Verlangen Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, der wegen einer solchen Verletzung irgendwelcher Schutzrechte gegen uns anhängig gemacht wird und auf unser Verlangen diesen Rechtsstreit auf eigenen Kosten einzutreten.

XI. Muster und Formen

1. Zeichnungen und Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben bzw. unserem Auftrag gefertigt werden, bleiben unser Eigentum, auch für den Fall, dass nur anteilige Werkzeug- oder Modellkosten berechnet werden. Falls nicht anders vereinbart sind die Gegenstände nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an uns zurückzugeben, falls dies von uns verlangt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Waren weder in rohem noch halbfertigen Zustand ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten zugänglich zu machen. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
2. Werkzeuge, Formen etc. sind vom Lieferanten ordnungsgemäß, für uns kostenfrei, zu warten.
3. Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls vom Lieferanten zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen solche Informationen außer für Lieferungen an uns nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht werden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
4. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen an Dritte ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen. Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Wilkau-Haßlau. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes zu verklagen.